



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 8. AUGUST 2003
NR. 32
SEITEN 1005-1041



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



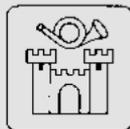
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



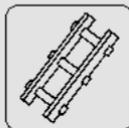
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



KANTON

URI

AMTSBLATT

FREITAG, 8. AUGUST 2003

NR. 32

INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung 1005

Direktionen

Landammannamt
Redaktionsschluss des Amtsblatts 1005

Landeskirchen

Wallfahrt zur Gnadenkapelle Maria Sonnenberg in Seelisberg 1006

Bund

Schiessanzeigen 1006

Eigentumsübertragungen 1007

Handelsregister 1011

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben 1013

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Allgemeine Verbote	1014
Aufruf	1014
Kraftloserklärung	1015

Strafuntersuchung

Strafbefehlspublikationen	1015
---------------------------	------

Rechtsauskunft

1018

GESETZGEBUNG

Kanton

Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement); Änderung	1019
Reglement zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz	1027
Reglement zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	1031
Reglement zum Bundesgesetz über den Umweltschutz; Änderung	1032
Reglement über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)	1035

ADMINISTRATIVER TEIL

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Verschiebung des Termins zur Wahl des Landgerichts-Vizepräsidiums Uri

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juli 2003 beschlossen, den Termin zur Wahl des Landgerichts-Vizepräsidiums Uri neu anzusetzen. Der ursprünglich für den 7. September 2003 vorgesehene Wahltermin entfällt. An dessen Stelle wird die Ersatzwahl voraussichtlich am 19. Oktober 2003 – gleichzeitig mit den Nationalrats- und Ständeratswahlen – durchgeführt. Gegen die Ansetzung des ursprünglichen Wahltermins ist beim Regierungsrat vorsorglich Beschwerde erhoben worden. Der Regierungsrat hat den Wahltermin verschoben, um weitere Diskussionen, die bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu einer Verunsicherung führen könnten, zu vermeiden. Die eingereichte Beschwerde wird damit im Protokoll des Regierungsrates als gegenstandslos abgeschrieben.

Altdorf, 30. Juli 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor-Stv.: Dr. Emanuel Strub

DIREKTIONEN

LANDAMMANNAMT

REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTSBLATTS

Infolge Feiertags (Maria Himmelfahrt) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 33 bereits am Dienstag, 12. August 2003, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 8. August 2003

Standeskanzlei Uri

LANDESKIRCHEN

WALLFAHRT ZUR GNADENKAPELLE MARIA SONNENBERG IN SEELISBERG

Freitag, 15. August 2003 Patronatsfest

- 9.30 Uhr Festgottesdienst
14.30 Uhr Marienfeier mit Festpredigt von Weihbischof Dr. Paul Vollmar bei der Gnadenkapelle.

Sonntag, 17. August 2003 Kapellweihfest

- 9.00 Uhr Festgottesdienst
14.30 Uhr Stille Anbetung, Rosenkranz und Besinnung in der Gnadenkapelle.

Seelisberg, 8. August 2003

Pfarrei St. Michael Seelisberg

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:	Schiesstage:
Raum Meiental	14.8.2003
Spl Chlialp 3206.030	19.–21.8.2003
	26.8.–2.9.2003

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Stgw 90 / HG 85

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis Schiesstag: Telefon 041 888 82 43, ab Schiesstag: Telefon 041 888 84 90.

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:	Schiesstage:
Raum Meiental	14.8.2003
Spl Chlialp 3206.030 und	19.–23.8.2003
Spl Chalchtal 3206.050/090	25.8.2003
	28.8.–1.9.2003

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: 12 cm Mw / PzF / Stgw 90 / HG 85

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis Schiesstag: Telefon 041 888 82 43, ab Schiesstag: Telefon 041 888 84 90.

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:	Schiesstage:
Raum Unterschächen	13.8./19.8./27.8./28.8./29.8.2003
Spl Chärschelen 3205.080	

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Stgw 90

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis Schiesstag: Telefon 041 888 82 43, ab Schiesstag: Telefon 041 888 84 90.

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S1751.1201, Sonderrecht an der 4^{1/2}-Zimmer-Wohnung, Attikageschoss mit Nebenraum im Kellergeschoss (D/1), ⁷⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1187.1201; Grundstück Nr.: M5248.1201, Autoabstellplatz Nr. 24, ¹/₂₈ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1738.1201

Veräusserer: Lahme-Kohle Helmut und Elisabeth, Rosenstrasse C 108,
D-86633 Neuburg an der Donau
Erwerber: Ehlinger-Luthiger Winfried und Elisabeth, Baumgarten, 6466
Bauen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 27. Oktober 1981

Andermatt

Grundstück Nr.: S2003.1202, Sonderrecht an der 2^{1/2}-Zimmer-Wohnung im
Dachgeschoss und Nebenraum, ^{210/1000} Miteigentum an Grundstück Nr.:
135.1202
Veräusserin: Alpina Sport AG, 6490 Andermatt
Erwerber: Bonetti Hanspeter, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. September 1999

Erstfeld

Grundstück Nr.: 226.1206, 4 738 m², Plan Nr. 6, Engstein, geschlossener
Wald, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne
Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, übrige befestigte
Flächen
Veräusserer: Erben der Muheim-Kronenberg Liliane
Erwerberin: Muheim Cassard Carmen, Eden-Roc 5, 1073 Savigny
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 30. Juni 2001

Erstfeld

Grundstück Nr.: 399.1206, 991 m², Plan Nr. 10, Mohrenkopf, Strasse, Weg,
Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen,
Garage
Veräusserer: Dubs Heinz, St.-Johannes-Strasse 8, 6300 Zug
Erwerber: Schmitter Stefan, Brünigstrasse 32, 6055 Alpnach Dorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. Dezember 1991

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1069.1206, 740 m², Plan Nr. 19, Vorderen Talberge, Garten-
anlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil
Veräusserer: Zurfluh-Meier Alois, Schopfen 3, 6472 Erstfeld
Erwerberin: Zurfluh-Meier Rosmarie, Schopfen 3, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Mai 1967

Gurtellen

Grundstück Nr.: 176.1209, 398 m², Plan Nr. 11, Sunnigwiler, Gartenanlagen,
Wohngebäude ohne Fremdanteil
Veräusserer: Erben des Dittli-Tresch Josef
Erwerberin: Reneja-Dittli Monica, Blumenau, 6482 Gurtellen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 20. April 2001

Seedorf

Grundstück Nr.: 198.1214, 508 m², Plan Nr. 4, Ober Hofstatt, Strasse, Weg,
Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen,
Gartenanlagen

Veräusserer: Gisler-Schuler Alfred, Bodenwaldstrasse 8, 6462 Seedorf
Erwerberin: Gisler Marie-Theres, Riedmattstrasse 8, 6462 Seedorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 25. Juni 1973

Seelisberg

Grundstück Nr.: 203.1215, 907 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Weide
Veräusserin: Keiser-Portmann Myrtha, Stadtstrasse 2, 6204 Sempach-Stadt
Erwerberin: Hooters AG, Schnyderstrasse 1c, 6210 Sursee
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 18. August 1998

Seelisberg

Grundstück Nr.: 203.1215, 907 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Weide
Veräusserin: Hooters AG, Schnyderstrasse 1c, 6210 Sursee
Erwerberin: König Heidi, Waldhaus, 6377 Seelisberg
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 18. Juli 2003

Silenen

Grundstück Nr.: 279.1216, 3 847 m², Plan Nr. 24, Bohl, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 542.1216, 811 m², Plan Nr. 24, Flüeli, geschlossener Wald, übriges Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 658.1216, 4 914 m², Plan Nr. 24, Schützen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil
Veräusserer: Erben des Gisler-Tresch Franz
Erwerber: Gisler Paul, Gotthardstrasse 31, 6473 Silenen; Gisler-Zraggen Kurt, Gotthardstrasse 22, 6473 Silenen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 4. August 2001

Grundstück Nr.: 918.1216, 24 872 m², Plan Nr. 25, Tanndli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 919.1216, 14 544 m², Plan Nr. 25, Gescheli, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil
Veräusserer: Erben des Gisler-Tresch Franz
Erwerber: Gisler-Zraggen Kurt, Gotthardstrasse 22, 6473 Silenen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 4. August 2001

Spiringen

Parzelle von 423 m², ab Grundstück Nr.: 259.1218, Plan Nr. 15, Gründli, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, zu Grundstück Nr.: 395.1218, Plan Nr. 15, Gründli, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, geschlossener Wald
Veräusserer: Müller-Gisler Josef und Dora, Gründli, 6464 Spiringen

Erwerber: Arnold Urs, Gründli, 6464 Spiringen; Büeler-Arnold Beat und Esther, Gründli, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 13. April 1973, 8. Juli 1986

Parzelle von 1 m², ab Grundstück Nr.: 395.1218, Plan Nr. 15, Gründli, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 259.1218, Plan Nr. 15, Gründli, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude

Veräusserer: Arnold Urs, Gründli, 6464 Spiringen; Büeler-Arnold Beat und Esther, Gründli, 6464 Spiringen

Erwerber: Müller-Gisler Josef und Dora, Gründli, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 18. Juli 2000

Unterschächen

Parzelle von 364 m², ab Grundstück Nr.: 226.1219, Plan Nr. 7, Leematt, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 186.1219, Plan Nr. 6, Leematt, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserer: Zraggen-Müller Annalise, Bristenstrasse 7, 6460 Altdorf; Eberli-Müller Adelheid, Herber, 6076 Kleinteil; Müller Zurfluh Antonia, Krebsriedgasse 5, 6460 Altdorf; Müller Luzia, Breitengasse 20, 6463 Bürglen; Schilter-Müller Ruth, Heretswyss, 6468 Attinghausen

Erwerber: Gisler-Arnold Johann, Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 27. Oktober 2000

Wassen

Grundstück Nr.: 218.1220, 11 758 m², Plan Nr. 5, Haslen, Ober Urschlawwi, Unter Urschlawwi, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übriges Gebäude, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer: Vogel-Heer Hans, Flurstrasse 4, 6030 Ebikon

Erwerberin: Vogel-Heer Monika, Flurstrasse 4, 6030 Ebikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 20. Januar 1981

Wassen

Grundstück Nr.: 586.1220, 1 341 m², Plan Nr. 32, Litzigen, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer: Infinger-Mattli Werner und Renata, Allmendstrasse 33, 6468 Attinghausen

Erwerber: Alder-Spuhler Werner und Johanna, Litzigen, 6485 Meien

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. April 2002

Altdorf, 8. August 2003

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 143 vom 29.7.2003, S. 11+12

23. Juli 2003

Fahrschule Zberg, in Altdorf UR, Dätwylerstrasse 8, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Erteilung von Fahrunterricht. Übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma Fahrschule Zberg, in Altdorf. Eingetragene Personen: Zberg, Hans, von Silenen, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Zberg, Sonja, von Gurtellen und Silenen, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

23. Juli 2003

Fahrschule Zberg, in Altdorf UR, Erteilung von Fahrunterricht, Einzelfirma (SHAB Nr. 237 vom 6.12.1999, S. 8238). Die Aktiven und Passiven sind an die Fahrschule Zberg übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 144 vom 30.7.2003, S. 11

24. Juli 2003

Trade & Marketing Wadaa, in Flüelen, Dorfstrasse 37, 6454 Flüelen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Handel und Marketing im In- und Ausland. Eingetragene Personen: Wadaa, Eslam, ägyptischer Staatsangehöriger, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

24. Juli 2003

Bauveg AG, in Altdorf UR, Betrieb einer Unternehmung für Durchführung von Abdichtungsarbeiten jeglicher Art, speziell im Untertagebau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 16.10.2002, S. 13, Publ. 688370). Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung vom 17.6.2003 infolge Fusion mit der Gunimperm SA, in Bellinzona. Aktiven und Passiven der Gesellschaft gehen gemäss Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gunimperm SA (neu: Gunimperm-Bauveg SA) über.

24. Juli 2003

BYS Ingenieure + Planer AG, Andermatt, in Andermatt, Betrieb eines Ingenieurbüros auf allen Gebieten der Technik, namentlich für Hoch-, Holz-, Tief- und Untertagebau, für Infrastrukturen sowie für Planungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2000, S. 508). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

24. Juli 2003

Personalfürsorgestiftung der Firma Hermann Herger-Ulrich, Möbelwerkstätte, in Altdorf UR, Schutz aller in der Stifterfirma tätigen Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter, Tod oder unverschuldeter Notlage, Stiftung (SHAB Nr. 235 vom 7.10.1967, S. 3332). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörde vom 23. Juni 2003 infolge Vermögenslosigkeit von Gesetzes wegen aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 146 vom 4.8.2003, S. 12

28. Juli 2003

bluämä atelier Evelyne Zopp, in Bürglen UR, Klausenstrasse 93, 6463 Bürglen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Blumenladen, floristische Tätigkeit. Eingetragene Personen: Zopp, Evelyne, von Andermatt, in Schattorf, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

28. Juli 2003

Arnold, Kurier und Transporte, in Altdorf UR, Transporte, Expresslieferungen und Paketlogistik, Einzelfirma (SHAB Nr. 193 vom 7.10.2002, S. 15, Publ. 673884). Mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 15.5.2003 ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

28. Juli 2003

Priska Herger, Hotel Restaurant Edelweiss, in Flüelen, Betrieb des Hotel Restaurant Edelweiss, Einzelfirma (SHAB Nr. 145 vom 30.7.1998, S. 5273). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

28. Juli 2003

RoGi, Gisler, in Altdorf UR, Verkehrs- und Parkdienste aller Art, Einzelfirma (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2002, S. 12, Publ. 315978). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 8. August 2003

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Aldorf

Bauherrschaft: Tresch-Baumann Josef, Hagenstrasse 19, Aldorf

Bauvorhaben: 5 Autoabstellplätze

Bauplatz: Hagenstrasse 6, Parzelle 701

Schattdorf

Bauherrschaft: Anderegg Roland, Adlergartenstrasse 51, Schattdorf

Bauvorhaben: Garten-/Gerätehaus

Bauplatz: Adlergartenstrasse 51, Parzelle 678

Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Bauherrschaft: Gisler-Scheiber Iwan, Jäggimätteli 2, Schattdorf

Bauvorhaben: Anbau gedeckter Sitzplatz

Bauplatz: Jäggimätteli 2, Parzelle 247

Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Seelisberg

Bauherrschaft: Wipfli-Barmettler Hermann und Monika, Fäll, Seelisberg

Bauvorhaben: Neubau Erschliessungsstrasse Oberhofstatt-Seeliblick-Fäll

Bauplatz: Parzellen 372/448/449/450

Bemerkungen: ausserhalb der Bauzone, verpflockt

Bauherrschaft: Zwysig-Ziegler Alberik, Wissig Stücki, Seelisberg

Bauvorhaben: Erstellung Jauchegrube

Bauplatz: Bohl, Parzelle 600

Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Wassen

Bauherrschaft: Zraggen Josef, Wylerli, Erstfeld

Bauvorhaben: Stall-Ersatzneubau und -Anbau

Bauplatz: Untere Urschlau, Parzelle 222

Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 8. August 2003

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

ALLGEMEINES VERBOT

Es ist verboten, das Grundstück L571.1205 (Bachergrund) mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie darauf zu parkieren, mit Hubschraubern zu landen und zu kampieren. Das Fahr- und Parkverbot gilt nicht für Eigentümer und Benützer der Luftseilbahnen «Biel Kinzig» und «Ruogig».

Wer, ohne ein besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis Fr. 5 000.– bestraft.

Altdorf, 22. Mai 2003 (LGP 01 307)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

ALLGEMEINES VERBOT

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück L1968.1201 (Waldweg 1 bis 7, Altdorf) ist verboten.

Wer, ohne ein besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis Fr. 5 000.– bestraft.

Altdorf, 22. Mai 2003 (LGP 03 88)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

– Altgült Nr. 7294 vom 27.8.1869 von CHF 200.94

– Altgült Nr. 7306 vom 14.3.1881 von CHF 1 000.–

beide haftend auf dem Grundstück L207.1205 (Liegenschaft Nr. 207 Grundbuch Bürglen), der Erbgemeinschaft Alfred Imhof-Wyrsh sel.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landge-

richtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 10. Juli 2003 (LGP 03 147)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Landgerichtspräsidium Uri hat in der Sitzung vom 22. Mai 2003 als kraftlos erklärt:

Gült Nr. 4195 im Wert von CHF 1400.– vom 21. Dezember 1924, Pfandstelle 2, lastend auf dem Grundstück L139.1203 (Grundbuch Attinghausen, Liegenschaft Nr. 139, Plan Nr. 5, Burghofstatt), des Martin Zurfluh, geb. 14.5.1968 von Attinghausen UR, in 6468 Attinghausen.

Altdorf, 22. Mai 2003 (LGP 02 94)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

STRAFUNTERSUCHUNG

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 21.7.2003 in der Strafsache gegen BOYER Francois, geb. 5.1.1969 in Lille, von Frankreich, früher whft. in DE-78050 Villingen, Datenbergstrasse 1/10, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BOYER Francois wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. BOYER Francois wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 900.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 8. August 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 21.7.2003 in der Strafsache gegen CARRUBBA Francesco, geb. 29.5.1964 in Niscemi, von Italien, früher whft. in IT-95131 Catania, Corso Sicilia 71, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CARRUBBA Francesco wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. CARRUBBA Francesco wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 900.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 8. August 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 21. Juli 2003 in der Strafsache gegen DOZIO Stefano, geb. 26. Dezember 1969 in Padova, von Italien, früher whft. in IT-20137 Milano, Via Ennio Nr. 13, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DOZIO Stefano wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. DOZIO Stefano wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 700.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 8. August 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 22.7.2003 in der Strafsache gegen ERBAGAN Melek, geb. 1. August 1956 in Midyat, von der Türkei, früher whft. in IT-20125 Milano, Via Ximenes Ettore Nr. 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ERBAGAN Melek wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs 1 lit d VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV) schuldig erklärt.
2. ERBAGAN Melek wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 1100.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 8. August 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 22. Juli 2003 in der Strafsache gegen KRIEF Marc, des Henri und der Arlette, geb. Hourri, geb. 29.7.1952 in Tunis, von Frankreich, früher whft. in FR-75009 Paris, rue Saint Georg, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. KRIEF Marc wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. KRIEF Marc wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 1300.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 8. August 2003

Staatsanwaltschaft Uri

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 4. September 2003, 14.00–17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

REGLEMENT

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)

(Änderung vom 8. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Buchstabe G und H

Das Landammannamt und die Direktionen der Kantonsverwaltung werden wie folgt gegliedert:

G. SICHERHEITSDIREKTION (SID)

1. Direktionssekretariat
2. Amt für Kantonspolizei
 - 2.1 Abteilung Kommandodienste
 - 2.2 Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei
 - 2.3 Abteilung Verkehrspolizei
3. Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
4. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 - 4.1 Abteilung Kreiskommando und Zeughaus
 - 4.2 Abteilung Zivilschutz
 - 4.3 Abteilung Feuerschutz
5. Amt für Forst und Jagd
 - 5.1 Abteilung Forst
 - 5.2 Abteilung Jagd
 - 5.3 Abteilung Lawinenverbau

H. VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION (VD)

1. Direktionssekretariat

¹⁾ RB 2.3322

2. Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
 - 2.1 Abteilung wirtschaftliche Entwicklung
 - 2.2 Abteilung Heimarbeit
 - 2.3 Abteilung Mietrecht
 - 2.4 Abteilung öffentlicher Verkehr
 - 2.5 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
3. Amt für Arbeit und Migration
 - 3.1 Abteilung Industrie und Gewerbe
 - 3.2 Abteilung Migration
 - 3.3 Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung
 - 3.4 Abteilung Arbeitslosenkasse
4. Amt für Landwirtschaft
 - 4.1 Abteilung Landwirtschaft
 - 4.2 Abteilung Betriebsberatung
 - 4.3 Abteilung Meliorationen
 - 4.4 Abteilung Veterinärwesen

Artikel 6 Buchstabe E Ziffer 2 Buchstabe n und Ziffer 4 Buchstabe g (neu), Buchstabe G und H

Dem Landammannamt sowie den Direktionen, Ämtern und Abteilungen werden folgende besondere Aufgaben zugewiesen:

- E. GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION (GSUD)
 2. Amt für Gesundheit
 - n) Vollzug der Gesetzgebung über das alpine Rettungswesen
 4. Amt für Umweltschutz
 - g) Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- G. SICHERHEITSDIREKTION (SID)
 1. Direktionssekretariat
 - a) Sekretariat der Kommissionen der Sicherheitsdirektion
 - b) Aufgaben nach Artikel 5b dieses Reglements
 - c) Vollzug der Gesetzgebung über das Lotteriewesen und die Geldspielautomaten
 2. Amt für Kantonspolizei
 - 2.1 Abteilung Kommandodienste
 - a) Allgemeine Stabsdienste für das Polizeikommando
 - b) Personal, Organisation, Ausbildung und Information für das Polizeikommando
 - c) Allgemeine Sekretariatsdienste für die Kantonspolizei
 - d) Vollzug der Gesetzgebung über die spezielle Sicherheitspolizei, wie Waffenhandel und Sprengstoff
 - e) Bearbeitung von Bussenverfügungen, namentlich im Bereich des Strassenverkehrsrechts und des Gastwirtschaftsgesetzes
 - f) Materialdienst

- 2.2 Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei
 - a) Verhütung und Verfolgung von Straftaten
 - b) Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - c) Wahrnehmung von verkehrspolizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abteilung Verkehrspolizei
 - d) Fundstelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere (Art. 720a ZGB)
- 2.3 Abteilung Verkehrspolizei
 - a) Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
 - b) Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
 - c) Bearbeitung von Verkehrsunfällen
 - d) Wahrnehmung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit den übrigen Polizeiabteilungen
 - e) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
 - f) Führung des Ordnungsbussenbüros
- 3. Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
 - a) Administrativer Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und über die Binnenschifffahrt, einschliesslich Administrativmassnahmen
 - b) Veranlagung und Bezug der Steuern und Gebühren im Strassen- und Schiffsverkehr
 - c) Technischer Vollzug der Gesetzgebung über den Strassen- und Schiffsverkehr
 - d) Abnahme der Führerprüfungen
 - e) Vollzug der Gesetzgebung über das Eich- und Messwesen
 - f) Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen
 - g) Vollzug der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Luftfahrt
- 4. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 - 4.1 Abteilung Kreiskommando und Zeughaus
 - a) Vollzug der mit dem Kreiskommando verbundenen Aufgaben
 - b) Auskunftsstelle und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri
 - c) Kontakt mit den Bundesämtern, militärischen Kommandostellen und zugewiesenen Truppenkommandanten
 - d) Vollzug der Verordnungen über die Rekrutierung
 - e) Vollzug der Verordnung über die Militärdienstpflicht
 - f) Vollzug der Gesetzgebung über das militärische Kontrollwesen
 - g) Entlassungen der Armeeingehörigen aus der Militärdienstpflicht
 - h) Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflicht und den Wehrpflichtersatz
 - i) Sicherstellen des EDV-Supports im Amt und PISA-Koordination

- k) Unterstützung der Kontrollführung im Zivilschutz
- l) Dienstleistungen für die Armeeangehörigen im Bereich der persönlichen Ausrüstung am Standort des Zeughauses Altdorf
- m) Abrechnung der effektiven Kosten mit dem Bund
- n) Überwachung und Koordination des Materialflusses bei den Aufträgen der Gruppe Rüstung und der damit verbundenen Auftragserteilung an Dritte
- o) Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen, der historischen kantonalen Kostüme, Flaggen und Fahnen und des kantonalen Jugend + Sport-Materials
- p) Unterstützung des Zivilschutzes in den Bereichen Material und Anlagen

4.2 Abteilung Zivilschutz

- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz im Bereich Aus- und Weiterbildung, Bauten, Kontrollführung, Organisation und Rechnungswesen
- b) Erlass von Weisungen im Bereich des Zivilschutzes an die Gemeinden
- c) Genehmigung von Vorprojekten und Projekten von Zivilschutzanlagen und Erlass von technischen Weisungen
- d) Führen der Zivilschutzorganisation Uri in einsatztaktischer und technischer Hinsicht
- e) Führen der kantonalen Zivilschutzstelle Uri
- f) Koordination, Überwachung und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzmaterials
- g) Beratung der Behörden und Gemeindeführungsstäbe in Zivilschutzfragen

4.3 Abteilung Feuerschutz

- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Feuerschutz
- b) Vollzug des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds
- c) Erlass von Weisungen im Bereich der Feuerwehren im Kanton
- d) Koordination und Überwachung der materiellen Ausrüstung der Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren
- e) Beratung und Unterstützung des kantonalen Feuerwehrverbandes bei der Feuerwehrausbildung
- f) Bearbeitung und Vollzug des Rechnungswesens im Bereich Feuerwehr
- g) Bewirtschaftung der Ausbildungsinfrastruktur und Belegung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums «Krump»
- h) Unterstützung bei der kantonalen Zivilschutzausbildung

5. Amt für Forst und Jagd

5.1 Abteilung Forst

- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Wald
- b) Vorbereitung und Verwirklichung von forstlichen Planungen und forstlichen Projekten

- c) Beratung und Führung der Forstbetriebe der Gemeinden
 - d) Beobachten, Kartieren und Beurteilen von Naturgefahren und Gefahrengebieten, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle ausdrücklich beauftragt ist
 - e) Koordination der Gefahrenkataster und -karten anderer Direktionen
 - f) Leitung der Staatsforstverwaltung
 - g) Leitung und Einsatz der Forstregiegruppe
 - h) Bewirtschaftungsstelle für Holz der Kriegsversorgung
 - i) Fach- und Koordinationsstelle für forstliche Aus- und Weiterbildung
- 5.2 Abteilung Jagd
- a) Vollzug der Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
 - b) Jagdplanung und Jagdaufsicht
 - c) Wildschadenverhütung und -vergütung
 - d) Information und Ausbildung über die Jagd und die Wildfauna
- 5.3 Abteilung Lawinenverbau
- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Lawinenschutz
 - b) Planung und Verwirklichung von Lawinenverbauungsprojekten und ergänzender waldbaulicher Massnahmen
 - c) Beobachten, Kartieren und Beurteilen von Lawinereignissen und Führen des Lawinenkatasters
 - d) Durchführung von Gletschermessungen

H. VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION (VD)

1. Direktionsekretariat
 - a) Behandlung allgemeiner Fragen aus dem Bereich Tourismus
 - b) Vollzug der Gesetzgebung über die Investitionshilfe und die Hotel- und Kurortförderung in Berggebieten
 - c) Kantonale Fachstelle gemäss Investitionshilfegesetz
 - d) NEAT-Koordinationsstelle
 - e) Aufgaben nach Artikel 5b dieses Reglements
2. Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
 - 2.1 Abteilung wirtschaftliche Entwicklung
 - a) Bearbeitung allgemeiner Fragen der Wirtschaftspolitik
 - b) Vollzug des Wirtschaftsförderungsgesetzes
 - c) Vollzug der Gesetzgebung zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete
 - d) Vollzug der Gesetzgebung über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven
 - e) Vollzug der Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
 - 2.2 Abteilung Heimarbeit

Vollzug der Gesetzgebung über die Heimarbeit und Bearbeitung allgemeiner Fragen in diesem Bereich

- 2.3 Abteilung Mietrecht
 - a) Beratungsstelle für Mieter und Vermieter in allen Mietrechtsfragen
 - b) Sekretariat der kantonalen Schlichtungsbehörde
- 2.4 Abteilung öffentlicher Verkehr
 - a) Bearbeitung allgemeiner Fragen des öffentlichen Verkehrs
 - b) Vollzug der Gesetzgebung zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
 - c) Vollzug der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (kantonale BVG-Aufsichtsbehörde)
- 2.5 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
 - a) Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle ausdrücklich beauftragt ist
 - b) im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung die Trinkwasserversorgung in Notlagen
- 3. Amt für Arbeit und Migration
 - a) Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung
 - b) Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
 - c) Vollzug der Gesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
 - d) Auskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen
 - e) Koordinationsstelle für interinstitutionelle Zusammenarbeit
- 3.1 Abteilung Industrie und Gewerbe
 - a) Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
 - b) Melden von Verstössen gegen die Umweltschutzgesetzgebung bei Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind
 - c) Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung im Bereich der Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen
 - d) Vollzug der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes
 - e) Teilvollzug des Giftgesetzes
 - f) Vollzug der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftswesen
 - g) Vollzug der Gesetzgebung über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe
 - h) Vollzug der Gesetzgebung über das Campingwesen
 - i) Teilvollzug der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb (Preisbekanntgabe)
 - k) Vollzug der Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden

- 3.2 Abteilung Migration
 - a) Auskunftsstelle für Ausländerfragen
 - b) Vollzug der Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern
 - c) Teilvervollzug der Gesetzgebung über das Asylwesen
 - e) Vollzug der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
 - f) Vollzug der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs
- 3.3 Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)
 - a) Beratungsstelle für Arbeitgeber und Stellensuchende
 - b) Regionale Arbeitsvermittlungsstelle nach Arbeitslosenversicherungs-gesetz
 - c) Vermittlungsstelle von arbeitsmarktlichen Massnahmen
- 3.4 Abteilung Arbeitslosenkasse
 - a) Beratungsstelle für alle Entschädigungsarten der Arbeitslosenversicherung
 - b) Öffentliche Arbeitslosenkasse und Zahlstelle für Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzzentschädigung
- 4. Amt für Landwirtschaft
 - 4.1 Abteilung Landwirtschaft
 - a) Bearbeitung allgemeiner Agrarfragen
 - b) Agrardatenerfassung und -verwaltung gemäss Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten
 - c) Vollzug der allgemeinen Direktzahlungen, Sömmerungsbeiträge sowie Beiträge an den ökologischen Ausgleich und den landwirtschaftlichen Naturschutz (ohne ökologischen Leistungsausweis)
 - d) Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht
 - e) Vollzug der Massnahmen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft (Tierzucht, Viehabsatz, Viehhandel, Register für Viehverschreibungen)
 - f) Vollzug der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion
 - g) Zentralstelle für den freiwilligen Landdienst
 - 4.2 Abteilung Betriebsberatung
 - a) Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe
 - b) Beratung im Bereich der bäuerlichen Hauswirtschaft
 - c) Landwirtschaftliche Kurse und Weiterbildung
 - d) Vollzug des ökologischen Leistungsausweises und der Ökobeiträge (ohne ökologischer Ausgleich)
 - e) Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz
 - 4.3 Abteilung Meliorationen
 - a) Vollzug der Gesetzgebung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

- b) Vorbereitung und Verwirklichung von Strukturverbesserungsprojekten
 - c) Beobachten, Kartieren und Beurteilen von Naturgefahren im Alp- und Weidgebiet
 - d) Vollzug der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
 - e) Vollzug der Gesetzgebung über die Luftseilbahn- und Skiliftkontrolle sowie über die Flughindernisse
 - f) Vollzug der Gesetzgebung über die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden
 - g) Vollzug der Gesetzgebung über den sozialen Wohnungsbau und die Eigentumsförderung
- 4.4 Abteilung Veterinärwesen
- a) Vollzug der Tierseuchengesetzgebung
 - b) Vollzug der Tierschutzgesetzgebung

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT**zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz**

(vom 8. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)¹⁾ und das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand**Artikel 1**

Dieses Reglement vollzieht das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, das Asylgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen des Bundesrates.

2. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**Artikel 2** Amt für Arbeit und Migration

Das Amt für Arbeit und Migration:

- a) ordnet die Vorbereitungshaft an (Art. 13a ANAG);
- b) ordnet die Ausschaffungshaft an (Art. 13b ANAG);
- c) verfügt mit Zustimmung des Haftrichters die Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b ANAG);
- d) verfügt die Ein- und Ausgrenzungsaufgaben (Art. 13e ANAG).

Artikel 3 Kantonale Fremdenpolizeibehörde¹⁾ Das Amt für Arbeit und Migration ist die kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 ANAG.²⁾ Es:

- a) ordnet die Ausschaffung an (Art. 14 ANAG);
- b) ordnet die Durchsuchung zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren an (Art. 14 ANAG);

¹⁾ SR 142.20²⁾ SR 142.31

1. 4221

- c) vollzieht das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt.

Artikel 4 Kantonale Arbeitsmarktbehörde

¹ Das Amt für Arbeit und Migration ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Artikel 49 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)¹⁾ sowie die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 26 und 27 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)²⁾.

² Es:

- a) erfüllt die Aufgaben, die ihm das Bundesrecht überträgt;
- b) beurteilt Arbeitsbewilligungsgesuche und Gesuche um Zuteilung von Kontingenten.

Artikel 5 Amt für Kantonspolizei

Das Amt für Kantonspolizei führt im Auftrag des Amtes für Arbeit und Migration Abklärungen und Anhörungen durch und wirkt beim Vollzug der von diesem Amt angeordneten Zwangsmassnahmen mit.

Artikel 6 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde führt eine Kontrolle über die Ausländer, die sich in der Gemeinde aufhalten.

² Sie erfüllt die Meldepflicht im Sinne von Artikel 3 der Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer³⁾.

Artikel 7 Haftrichter

Der nach Artikel 117 der Strafprozessordnung⁴⁾ zuständige Haftrichter:

- a) überprüft die Anordnung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 13c ANAG);
- b) erteilt die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b ANAG);
- c) entscheidet über Haftentlassungsgesuche (Art. 13c ANAG);
- d) ordnet die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume an (Art. 14 ANAG).

Artikel 8 Obergericht

Die Entscheide des zuständigen Haftrichters nach Artikel 7 können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

¹⁾ SR 823.21

²⁾ SR 142.203

³⁾ SR 142.212

⁴⁾ RB 3.9222

3. Abschnitt: **Asylrecht**

Artikel 9 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist die zuständige Fürsorgebehörde im Sinne von Artikel 80 AsylG und die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 4 der Asylverordnung 2 (AsylV 2)¹.

² Sie:

- a) koordiniert in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und den zuständigen Hilfswerken die Betreuung und Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden;
- b) weist den Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zu (Art. 28 AsylG);
- c) stellt dem Bund für die in seinem Auftrag ausgerichteten Fürsorgeleistungen Rechnung (Art. 5 AsylV 2).

Artikel 10 Amt für Arbeit und Migration

¹ Das Amt für Arbeit und Migration:

- a) vollzieht die Wegweisungsverfügung im Sinne von Artikel 46 AsylG;
- b) ist die zur Anhörung der Asylsuchenden zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 29 AsylG;
- c) vollzieht die Asylgesetzgebung, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt.

² Es kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Kantonspolizei beiziehen.

Artikel 11 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde:

- a) gewährt Flüchtlingen mit Niederlassungsbewilligung gestützt auf Artikel 82 AsylG Fürsorge nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes²;
- b) betreut die zugewiesenen Asylsuchenden und sorgt für deren Unterkunft.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 12 Verwaltungsverfahren

¹ Sofern das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können erstinstanzliche Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, mit Einsprache angefochten werden.

² Der Einspracheentscheid ist direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

¹) SR 142.312

²) RB 20.3421

³) RB 2.2345

1. 4221

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. August 1992 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.4221

REGLEMENT zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

(vom 8. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das
Gewerbe der Reisenden¹⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Zuständige kantonale Behörde

¹ Das Amt für Arbeit und Migration ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesrechts über das Gewerbe der Reisenden.

² Es übt die Aufsicht aus über das Gewerbe der Reisenden, der Schausteller und Zirkusbetreiber, soweit nicht die Bundesbehörden zuständig sind.

Artikel 2 Märkte

Die Einwohnergemeinden sind die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, welche die zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Märkte ansetzt.

Artikel 3 Gebühren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung²⁾ und dem Gebührenreglement³⁾.

Artikel 4 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁴⁾.

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Dezember 1983 über die Handelsreisenden⁵⁾ wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 943.1

²⁾ RB 3.2512

³⁾ RB 3.2521

⁴⁾ RB 3.9222

⁵⁾ RB 70.3121

REGLEMENT zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Änderung vom 8. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 9 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterstellt im Einzelfall weitere Betriebe und Verkehrswege der Störfallverordnung (Artikel 1 Absatz 3 StfV).

Artikel 23 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung einer Anlage unverhältnismässig wäre (Artikel 11 LRV).

Artikel 24 Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung, soweit der Kanton dafür zuständig ist und dieses Reglement den Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überträgt.

² In diesem Rahmen hat es insbesondere

- a) die von Behörden und Amtsstellen getroffenen Erhebungen über Emissionen und Immissionen zu sammeln;
- b) den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung zu überwachen (Artikel 27 LRV);
- c) vom Inhaber einer Anlage eine Immissionsprognose zu verlangen (Artikel 28 LRV);
- d) Immissionsüberwachungen zu verlangen (Artikel 29 LRV);
- e) die Resultate aus Immissionsprognosen und -überwachungen zu beurteilen (Artikel 30 LRV).

³ Bei Bauten und Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes²⁾ hat es insbesondere

- a) die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei neuen und bestehenden Betrieben zu überwachen (Artikel 3 und 7 LRV);
- b) die Sanierungen anzuordnen (Artikel 8 LRV);
- c) zusätzliche oder verschärfte Emissionsbegrenzungen anzuordnen und zu überwachen (Artikel 5 und 9 LRV);

¹⁾ RB 40.7111

²⁾ SR 822.11

- d) die vorschriftsgemässe Ableitung der Emissionen zu kontrollieren (Artikel 6 und 7 LRV);
 - e) Emissionsmessungen und -kontrollen anzuordnen und die Resultate zu beurteilen (Artikel 13 und 15 LRV).
- ⁴ Überdies kontrolliert es Feuerungsanlagen in Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes¹⁾, falls nicht die Einwohnergemeinde zuständig ist.

Artikel 25 Amt für Arbeit und Migration

Das Amt für Arbeit und Migration meldet dem Amt für Umweltschutz Verstösse gegen die Luftreinhalte-Verordnung von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz¹⁾ unterstellt sind.

Artikel 27 Absatz 1

¹ Die Einwohnergemeinde vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei Bauten und Anlagen, soweit der Vollzug nicht dem Amt für Umweltschutz übertragen ist.

Artikel 28 Buchstabe c

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit dem Vollzug der Lärmschutz-Verordnung

- c) im Rahmen des Strassensanierungsprogrammes die erforderlichen Schallschutzmassnahmen anzuordnen (Artikel 15 LSV).

Artikel 29 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gewährt Erleichterungen bei Sanierungen (Artikel 7 Absatz 2 und 14 LSV).

Artikel 30 Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit über die Lärmbelastung, berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen über die Verminderung der Lärmbelastung. Es informiert das Bundesamt über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Artikel 20 LSV).

² Überdies hat es

- a) die von Behörden und Amtsstellen getroffenen Erhebungen über die Lärmbelastung zu sammeln;
- b) für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten die Zustimmung zu erteilen (Artikel 31 Absatz 2 LSV);
- c) die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall festzulegen (Artikel 44 Absatz 3 LSV).

³ Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Lärmschutz-Verordnung bei Bauten und Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes¹⁾. Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen hat es insbesondere

¹⁾ SR 822.11

- a) die Ermittlung der zu erwartenden Aussenlärmimmissionen anzuordnen und diese zu beurteilen (Artikel 36 LSV);
- b) vorsorgliche Immissionsbegrenzungen zu verfügen (Artikel 7 Absatz 1 und 8 LSV);
- c) die Auswirkungen durch die Mehrbelastung einer Verkehrsanlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen (Artikel 9 LSV);
- d) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 10 LSV);
- e) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu kontrollieren (Artikel 12 LSV).

⁴ Bei bestehenden Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes¹⁾ hat es insbesondere

- a) zu prüfen, ob die Belastungsgrenzwerte in der Umgebung bestehender Anlagen überschritten werden (Artikel 36 LSV);
- b) die Sanierungspflicht festzustellen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Artikel 13 und 17 LSV);
- c) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 15 LSV);
- d) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung zu kontrollieren (Artikel 18 LSV).

⁵ Im Weiteren vollzieht es die Lärmschutz-Verordnung bei beweglichen Geräten und Maschinen, die in und um Betriebe verwendet werden (Artikel 4 LSV).

Artikel 31 Amt für Arbeit und Migration

Das Amt für Arbeit und Migration meldet dem Amt für Umweltschutz Verstösse gegen die Lärmschutz-Verordnung von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz¹⁾ unterstellt sind.

Artikel 33 Absatz 1

¹ Die Einwohnergemeinde vollzieht die Lärmschutz-Verordnung, soweit dieses Reglement den Vollzug nicht einer Behörde des Kantons überträgt und soweit es sich nicht um eine National- oder Kantonsstrasse handelt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie ist vom Bund zu genehmigen²⁾.

Im Namen des Regierungsrates
 Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
 Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Vom Bund genehmigt am...

REGLEMENT
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)
(vom 8. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)¹⁾

beschliesst:

1. Kapitel: **BEITRAGSBERECHTIGTE AUSBILDUNGEN**

Artikel 1 Mindestdauer

Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet weniger als vier Vollzeitmonate dauern oder weniger als 400 Lektionen umfassen, sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 2 Ausbildungen auf der Sekundarstufe II

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Berufsvorbereitungsschulen wie das 10. Schuljahr oder das Berufseinführungsjahr;
- b) Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾;
- c) Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien.

Artikel 3 Ausbildungen auf der Tertiärstufe

Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

- a) eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;

¹⁾ RB 10.2201

²⁾ SR 412.10

10. 2205

- b) höhere Fachschulen;
- c) Fachhochschulen;
- d) Pädagogische Hochschulen;
- e) Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

Artikel 4 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur Übernahme neuer Aufgaben notwendig sind. Zur Erwachsenenbildung zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Sprachkurse und Fremdsprachenaufenthalte;
- b) Ausbildungen, die mit einem Zertifikat abschliessen.

Artikel 5 Anerkannte Bildungsinstitutionen

¹ Anerkannt werden inländische Bildungsinstitutionen, die vom Bund oder vom Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind.

² Anerkannt werden ausländische Bildungsinstitutionen, wenn sie vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz anerkannt sind.

³ Die Stipendienkommission spricht die Anerkennung aus. Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion führt ein Verzeichnis über die Anerkennungen.

Artikel 6 Schulgeldbeiträge

Unabhängig vom finanziellen Bedarf kann die Stipendienkommission Beiträge in Form von Stipendien an Schulgelder ausrichten, wenn der Kanton Uri im fraglichen Bereich keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

2. Kapitel: **BERECHNUNG DES FINANZIELLEN BEDARFS**

Artikel 7 Datengrundlage

Datengrundlage für die Berechnung des finanziellen Bedarfs bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.

Artikel 8 Grundsatz

¹ Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich die zumutbare Eigen- und Fremdleistung.

² Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

³ Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 9 Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

¹ Zu den anerkannten Ausbildungskosten gehören insbesondere:

- a) das Schulgeld und die Prüfungsgebühren;
- b) das Schulmaterial;
- c) die Laborgebühren;
- d) die Exkursionen;
- e) die Reisekosten.

² Zu den anerkannten Lebenshaltungskosten gehören insbesondere:

- a) die auswärtige Verpflegung;
- b) die auswärtige Unterkunft;
- c) Kleider, Wäsche und Schuhe;
- d) das Taschengeld.

³ Führt die gesuchstellende Person einen eigenen Haushalt, richten sich die Ansätze nach Artikel 13.

⁴ Die Stipendienkommission legt die Höhe der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten fest. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um sieben Prozent, nimmt die Stipendienkommission eine Anpassung vor. Massgebend ist der Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2003. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

Artikel 10 Zumutbare Eigenleistung

¹ Die zumutbare Eigenleistung entspricht dem anrechenbaren Einkommen.

² Das minimale anrechenbare Einkommen (obligatorischer Ferienverdienst) beträgt für Vollzeitausbildungen auf der Sekundarstufe II 1 000 Franken und für Vollzeitausbildungen auf der Tertiärstufe 3 000 Franken.

Artikel 11 Zumutbare Fremdleistung

¹ Die zumutbare Fremdleistung entspricht 90 Prozent des möglichen Elternbeitrages.

² Der mögliche Elternbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den stipendienrechtlichen Abzügen.

Artikel 12 Anrechenbares Einkommen und anrechenbares Vermögen

¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

10. 2205

- a) dem Total der steuerbaren Einkünfte nach Artikel 20 bis 23 und 26 bis 27 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹⁾, korrigiert um die Abzüge nach Artikel 30 bis 35 und Artikel 39 Buchstabe a und c (StG)¹⁾.
 - b) zuzüglich 6 Prozent des anrechenbaren Vermögens.
- ² Als anrechenbares Vermögen gilt das Reinvermögen nach Artikel 63 StG¹⁾.

Artikel 13 Stipendienrechtliche Abzüge

Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:

- a) 50 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe Lebende;
- b) 40 000 Franken für Alleinerziehende;
- c) 6 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil sorgt;
- d) die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern der massgebenden Steuerveranlagung.

Artikel 14 Teilweise Eltern unabhängige Berechnung

Bei der teilweisen Eltern unabhängigen Berechnung nach Artikel 13 Absatz 3 der Stipendienverordnung²⁾ wird als Fremdleistung nur jener Teil des Elternbeitrages angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Artikel 15 Höchst- und Mindestansätze

¹ Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

- a) 10 000 Franken bei unmündigen gesuchstellenden Personen;
- b) 13 000 Franken bei mündigen ledigen gesuchstellenden Personen;
- c) 18 000 Franken bei verheirateten gesuchstellenden Personen;
- d) 31 000 Franken bei verheirateten gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Ehegatten in einer anerkannten Ausbildung befinden;
- e) zusätzlich 3 000 Franken für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist.

² Stipendien von weniger als 300 Franken und Darlehen von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

¹⁾ RB 3.2211

²⁾ RB 10.2201

Artikel 16 Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen

¹ Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen im Verhältnis zwei zu eins (Splitting) ausgerichtet.

² Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.

4. Kapitel: **VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER DARLEHEN****Artikel 17** Verzinsung

¹ Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.

² Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Zinspflicht in Form einer Verfügung schriftlich fest.

Artikel 18 Zinssatz

Der Zinssatz entspricht dem Satz für variable 1. Hypotheken der Urner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Januar.

Artikel 19 Beginn der Rückzahlungspflicht

¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in gleichen Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1000 Franken.

² Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Rückzahlungspflicht und die jährlichen Rückzahlungsraten in Form einer Verfügung schriftlich fest.

5. Kapitel: **VERFAHREN****Artikel 20** Ausschreibung

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt des Kantons Uri jährlich zur freien Bewerbung aus.

Artikel 21 Gesuch

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist innert der angesetzten Frist beim Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen.

² Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgeblichen Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.

Artikel 22 Mitteilung des Entscheides

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person und dem Amt für Finanzen in Form einer Verfügung schriftlich mit.

Artikel 23 Ausfertigung des Darlehensvertrages

¹ Das Amt für Finanzen fertigt den Darlehensvertrag aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.

² Bei unmündigen Personen ist der Darlehensvertrag zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

Artikel 24 Auszahlung

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden gegen Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.

² Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 7. Dezember 1987 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 10.2205

1. Kapitel: BEITRAGSBERECHTIGTE AUSBILDUNGEN	
Mindestdauer	1
Ausbildungen auf der Sekundarstufe II	2
Ausbildungen auf der Tertiärstufe	3
Erwachsenenbildung	4
Anerkannte Bildungsinstitutionen	5
Schulgeldbeiträge	6
2. Kapitel: BERECHNUNG DES FINANZIELLEN BEDARFS	
Datengrundlage	7
Grundsatz	8
Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	9
Zumutbare Eigenleistung	10
Zumutbare Fremdleistung	11
Anrechenbares Einkommen und anrechenbares Vermögen	12
Stipendienrechtliche Abzüge	13
Teilweise Eltern unabhängige Berechnung	14
3. Kapitel: AUSBILDUNGSBEITRÄGE	
Höchst- und Mindestansätze	15
Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen	16
4. Kapitel: VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER DARLEHEN	
Verzinsung	17
Zinssatz	18
Beginn der Rückzahlungspflicht	19
5. Kapitel: VERFAHREN	
Ausschreibung	20
Gesuch	21
Mitteilung des Entscheides	22
Ausfertigung des Darlehensvertrages	23
Auszahlung	24
Aufhebung bisherigen Rechts	25
Inkrafttreten	26

Unsere Kompetenz – Ihr Personal

Sie konzentrieren sich auf Ihr Kerngeschäft –
wir erledigen den Rest.

- seriös
- professionell
- vertrauensvoll

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, 041 874 07 07

ps-aldorf@personal-sigma.ch, www.personal-sigma.ch

personalsigma